

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Sofern Sie laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, dem Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, ist eine **gesonderte** Antragstellung nicht erforderlich für

- **die Ausstattung Ihrer Kinder mit Schulbedarf**

Diese Leistung haben Sie bereits mit Ihrem Grundantrag beantragt.

Bei Bezug des Kinderzuschlages oder Wohngeldes muss die Bildungs- und Teilhabeleistung – auch der Schulbedarf- gesondert beantragt werden. Leistungen werden grundsätzlich ab Beginn der Anspruchsvoraussetzung nach dem WoGG gezahlt.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Punkt E) können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine allgemein- oder berufsbildende Schule (ohne Ausbildungsvergütung) oder eine Kindertageseinrichtung besucht wird.

Bitte geben Sie an, für welche Person die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können Sie mehrere Leistungen beantragen. Aber beachten Sie bitte, dass für **jede Person** ein eigener Antrag gestellt werden muss. **Sofern Ihnen die genauen Bedarfe noch nicht bekannt sind, Sie aber zur Fristwahrung vorsorglich einen Antrag stellen möchten, ist dies auch möglich. Bitte kreuzen Sie dann diese Option im Formular an.**

Sofern Sie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (sogenannte „Hartz IV“-Leistungen) erhalten, wird die Bildungs- und Teilhabeleistung bereits mit dem Erst- oder Weitergewährungsantrag dem Grunde nach für alle leistungsberechtigten Familienangehörigen beantragt.

Informationen zu den einzelnen Leistungen:

- Die Kosten für **Tagesausflüge** in Schulen oder Kindertageseinrichtungen werden grundsätzlich über die Bildungskarte gezahlt. In Ausnahmefällen (z.B. bei kurzen Fristen) können die Kosten auch direkt erstattet werden. Auch die Kosten für **Mehrtagesfahrten (Klassenfahrten)** werden sowohl für Schüler als auch für die Kinder in Tageseinrichtungen übernommen. Bitte geben Sie an, wann die Fahrten stattfinden sollen und fügen Sie Nachweise –Informationsschreiben der Schule oder der KITA- bei. Beachten Sie bitte, dass nur Kosten für Fahrt, Unterkunft und Eintrittsgelder etc. berücksichtigt werden können. Nebenkosten wie z.B. Taschengeld gehören nicht zum Leistungsumfang.
- Zur Ausstattung der **Schulkinder** mit den nötigen **Lernmaterialien**, wird zweimal jährlich ein **pauschaler Zuschuss** gezahlt; zu **Beginn des Schuljahres 100,00 Euro** (bei Leistungsbezug am **01. August 2019**) und zum **2. Schulhalbjahr** (Leistungsbezug am **01. Februar 2020**) **50,00 Euro** – insgesamt 150,00 Euro. Der Betrag erhöht sich zukünftig analog zur Regelsatzerhöhung. **Diese Leistung muss nur von den Haushalten, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, gesondert beantragt werden.** Für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Kindern, die Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, gilt: Informieren Sie Ihre Leistungssachbearbeiterin/ Ihren Leistungssachbearbeiter rechtzeitig von einer bevorstehenden Einschulung Ihres Kindes und legen Sie dabei bitte einen Nachweis (Schreiben der Schule) vor. Wenn Ihr Kind mindestens 15 Jahre alt ist, legen Sie bitte eine Schulbescheinigung mit voraussichtlicher Dauer des Schulbesuches vor.
- Für die **Schülerbeförderungskosten** gilt vorrangig die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Peine; auch in Bezug auf die zumutbare Entfernung zwischen Wohnort und Schule. Lediglich für Schüler ab der 11. Klasse können Fahrtkosten übernommen werden, sofern sie die **nächstgelegenen Schule** für den **gewählten Bildungsgang** besuchen, die Kosten nicht

von Dritten getragen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Fahrtkosten ganz oder teilweise aus der Regelleistung zu tragen. Im Falle der Bewilligung erfolgt die Erstattung der Kosten nach Vorlage der Fahrkarten.

- Angemessene **Lernförderung** zur Ergänzung schulischer Angebote kann gewährt werden, soweit diese **notwendig und geeignet ist, die schulrechtlichen Lernziele** zu erreichen. Eine entsprechende Bestätigung der Schule (s. gesonderter Vordruck) muss zwingend vorgelegt werden. Die Vorlage weiterer Nachweise (z.B. Zeugnisse) kann erforderlich sein. Darüber werden Sie dann entsprechend informiert. Zur Kostenübernahme ist die Anerkennung des Leistungsanbieters durch den Landkreis Peine erforderlich. Bei Leistungsbewilligung wird die Bildungskarte entsprechend „aufgeladen“.
- Bei Teilnahme am gemeinschaftlichen **Mittagessen** in der Schule in schulischer Verantwortung oder der Kindertageseinrichtung (das gilt nicht für Hortbetreuung) ist für die Kostenübernahme die regelmäßige Teilnahme erforderlich. Bitte bestätigen Sie dies durch Ankreuzen im Antrag (Punkt D). Die Teilnahmeberechtigung wird mit der Bildungskarte nachgewiesen.
- Die **Teilhabe am sozialen und kulturellen gemeinschaftlichen Leben** soll es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, sich in Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen. Auch schon die Kleinsten können diese Leistung erhalten z.B. für Babyschwimmen. Es werden im Regelfall 15,00 € monatlich über die Bildungskarte für den Bewilligungszeitraum zur Verfügung gestellt. Dieses Guthaben kann je nach Wunsch und Bedarf eingesetzt werden für
 - Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
 - Außerschulischer Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbaren Aktivitäten der kulturellen Bildung
 - die Teilnahme an Freizeiten (z.B. bei Sportverein, Theaterfreizeit)

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der Nachweis über bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/ Vereines über die zu erwartenden Kosten dienen.

Die Anträge werden beim Landkreis Peine für **alle Anspruchsgrundlagen** zentral im **Fachdienst Soziales** im **Team für Bildung und Teilhabe** bearbeitet.

Falls Sie die Angebote in Anspruch nehmen möchten, aber unsicher in Bezug auf Leistungsangebot und Verfahren sind, sprechen Sie bitte die Leistungssachbearbeiterinnen des BuT-Teams im **Fachdienst Soziales** an. Sie finden uns zu den allgemeinen Sprechzeiten des Fachdienstes Soziales im Kreishaus -Gebäudeteil A, Erdgeschoss, Zimmer 1022 – 1024. Telefonisch können Sie uns unter den Rufnummern 05171/ 401 1022 – 24 und 1072, 1074 erreichen.

Das gilt auch, wenn Sie grundsätzliche Fragen zur Bildungskarte haben.

Allgemeine Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket können auch unter der zentralen Telefon-Nummer 05171 / 401 2222 erfragt werden.

Gern können Sie uns eine E-Mail schreiben an but@landkreis-peine.de